

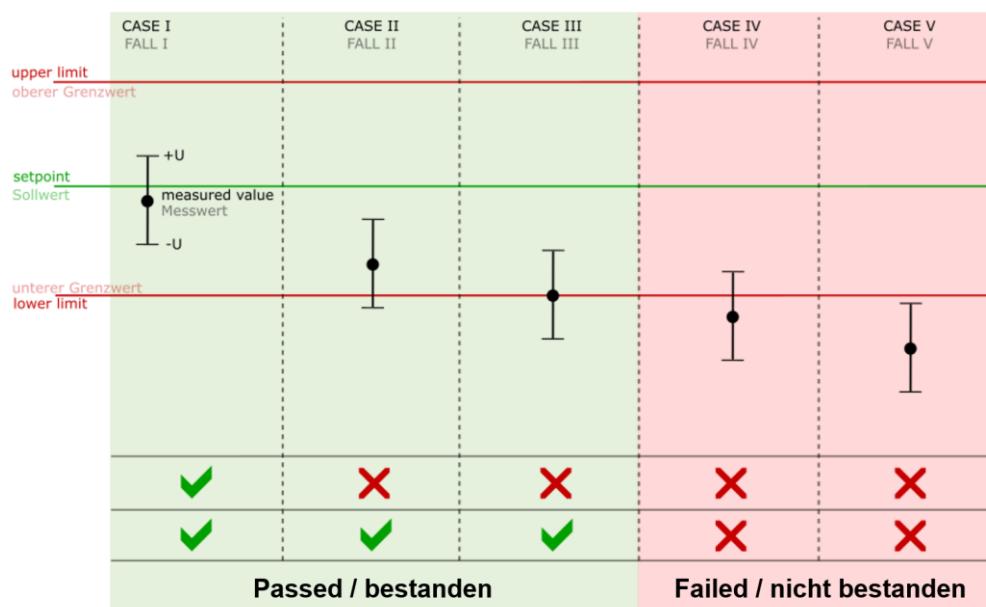
Konformitätsaussagen und Entscheidungsregeln

In den Prüfberichten der Aspect Quality GmbH werden Aussagen zur Konformität der Ergebnisse gegenüber Spezifikationen nur getätigt, sofern dies von der Norm gefordert und vom Kunden gewünscht wird.

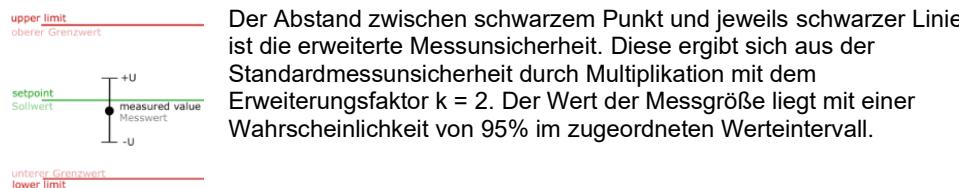
Sofern die Entscheidungsregel in Normen oder Spezifikationen der beauftragten Prüfungen festgelegt ist, gelten diese als mit dem Kunden vereinbart. Wenn der Kunde eine andere Entscheidungsregel bzw. eigene Anforderung an das Prüfergebnis benötigt, muss er diese separat schriftlich mit der Auftragsanfrage/dem Auftrag mitteilen und den entsprechenden Entscheidungsfall (Fall I bis Fall V, s. unten) angeben.

Wenn keiner der obigen Fälle zutrifft, wird für die Konformitätsaussage die einfache Entscheidungsregel nach ILAC Guide 8 (2019/09), Abschnitt 4.2.1 angewendet. Generell wird die Integrität des Labors durch die Entscheidungsregel in keiner Weise beeinträchtigt.

Die allgemeinen Entscheidungsregeln für Laboraufträge werden wie folgt festgelegt:



- Fall I: Bestanden, Ergebnis innerhalb des Toleranzbereichs
- Fall II / Fall III: Bestanden, Ergebnis nah oder exakt auf der Grenze des Toleranzbereichs ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit.
- Fall IV / Fall V: Nicht bestanden, Ergebnis außerhalb des Toleranzbereichs



geschäftsführer:
markus theurer
heiko walter
amtsgericht stuttgart
hrb 354700